



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

14 75 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

95.000/807-SL IV/94

Wien, am 6. September 1994

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

6818 /AB

1994-09-07

zu 6872 /J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Schmidt und weitere Abgeordnete haben am 11. Juli 1994 unter der Nr. 6872/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Fragebogen zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie den beigelegten Fragebogen im allgemeinen?
2. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wird der dieser Anfrage beigelegte Fragebogen zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes an welche Personen verteilt?
3. Handelt es sich bei der Ausgabe dieses Fragebogens um eine Maßnahme im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zur Vollziehung des Wählerevidenzgesetzes? Wenn ja, auf welche Bestimmung dieses Gesetzes beruft man sich dabei?
4. In welchen Bundesländern kommt dieser Fragebogen zur Verteilung?
5. Welche Personen müssen einen solchen Fragebogen aus welchem Anlaß ausfüllen?
6. Welche Behörde ist oder war für die Konzeption des Fragebogens verantwortlich?
7. Sind Sie der Ansicht, daß alle in dem Fragebogen angeführten Angaben zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes notwendig sind?

-2-

8. Wenn ja, aus welchem Grund trifft dies auch auf die Art der Kontakte und kulturellen Betätigungen zu?
9. Sind Sie der Ansicht, daß mündige Bürgerinnen und Bürger fähig sind, selbst zu bestimmen, wo sich ihr ordentlicher Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz befindet? Wenn ja, wozu benötigt man dann solche Fragebögen? Wenn nein, warum nicht?
10. Können Sie garantieren, daß die durch diesen Fragebogen erhobenen Daten nicht im Rahmen von Erhebungen in Vollziehung des Meldegesetzes oder ab 1995 des Hauptwohnsitzgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zur Überwachung der Bürger verwendet werden? Wenn ja, wie interpretieren Sie dann den oben erwähnten § 15 Abs 6 des Hauptwohnsitzgesetzes?
11. Welche Erhebungen sind für die Durchführung des Reklamationsverfahrens im Rahmen des Hauptwohnsitzgesetzes vorgesehen?"

Einleitend möchte ich klarstellen, daß das Wählerevidenzgesetz 1973 nicht als gesetzliche Grundlage für eine generelle Verteilung von Fragebögen herangezogen werden kann. Sowohl für Einsprüche, die die Aufnahme eines Wahl- und Stimmberechtigten in die Wählerevidenz zum Gegenstand (§ 4 Abs. 3 ) haben als auch für den Fall der allgemeinen Aufnahme aller Wahl- und Stimmberechtigten im Gemeindegebiet (§ 9 Abs. 5) wird grundsätzlich nur die Ausfüllung des Wähleranlageblattes (Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973) gefordert. Allerdings haben die Gemeinden gemäß § 9 Abs 1 des Wählerevidenzgesetzes alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Wählerevidenz durchzuführen. Es kann demnach zur Vollziehung dieser Bestimmung ein Ermittlungsverfahren erforderlich werden; hiezu können die im Fragebogen angesprochenen personenbezogenen Daten maßgeblich sein.

Das Meldegesetz bietet weder in der derzeit noch in der nach Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung eine Rechtsgrundlage für den vorliegenden Fragebogen.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

-3-

Zu den Fragen 1 bis 3:

Ich verweise auf meine einleitenden Bemerkungen.

Zu den Fragen 4 und 6:

Der Fragebogen wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung aus Anlaß der Landtags- und Gemeinderatswahl 1987 erstellt. Maßgeblich hierfür waren § 9 Abs 1 des Wählerevidenzgesetzes sowie § 23 Abs. 2 der Burgenländischen Landtagswahlordnung 1978 und § 15 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeinderatswahlordnung 1982. Eine Verbreitung dieser Drucksorte über das Burgenland hinaus ist mir nicht bekanntgeworden.

Zu Frage 5:

Mittels Erlasses des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 1987, Zl. II-908/10-1987, wurde den Gemeinden anläßlich der damals bevorstehenden Landtags- und Gemeinderatswahlen empfohlen, in Fällen, in denen bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen eines Menschen für dessen Eintragung in die Wählerevidenz oder seine Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Ermittlungsverfahren erforderlich werde, anhand dieses Kataloges vorzugehen. Für in der Gemeinde erreichbare Personen wurde die Aufnahme einer Niederschrift, für andere Personen die Zusendung eines Fragebogens zur Beantwortung empfohlen.

Zu Frage 7:

Die im Fragebogen angeführten Angaben sind nicht kumulativ für die Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erforderlich, werden aber alternativ sehr wohl maßgeblich sein.

Zu Frage 8:

Da die Definition des ordentlichen Wohnsitzes, wie sie der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu entnehmen ist, auf den **Mittelpunkt der wirtschaftlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen** abstellt, sind die gesellschaftlichen Kontakte und die kulturellen Betätigungen eines Menschen durchaus maßgeblich dafür, ob er an einem bestimmten Ort den ordentlichen Wohnsitz hat.

Zu Frage 9:

Die geltende Rechtslage gestattet allen mündigen Bürgerinnen und Bürgern die Begründung und Beibehaltung mehrerer ordentlicher Wohnsitze im Bundesgebiet. Hierbei sind sie zwar frei, sich an einem bestimmten Ort niederzulassen, aber nicht frei, den ordentlichen Wohnsitz nach Belieben festzulegen: Es ist vielmehr erforderlich, daß sie an diesem Ort einen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen begründen wollen. Ob sie dort in der Folge tatsächlich einen ordentlichen Wohnsitz haben, hängt davon ab, ob sie die Absicht, einen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu begründen, auch tatsächlich umgesetzt haben.

Sofern eine Behörde gehalten ist festzustellen, ob ein Bürger an einem bestimmten Ort einen ordentlichen Wohnsitz hat, wird sie auf die im Fragebogen enthaltenen Kriterien zurückgreifen müssen. Ob sie sich hierzu des Mittels eines Fragebogens bedient oder ob sie die Feststellungen im Rahmen eines unmittelbaren Kontaktes mit dem Betroffenen trifft, wird von der Möglichkeit abhängen, mit diesem Kontakt aufzunehmen.

Zu den Fragen 10 und 11:

Ich gehe davon aus, daß die Behörden ihre Vollziehungsaufgaben gesetzeskonform wahrnehmen. Auf den vorliegenden Fall übertragen, bedeutet dies, daß die gesetzmäßige Ermittlung personenbezogener Daten als wünschenswerte Aufgabenerfüllung und nicht als "Überwachung der Bürger" gesehen wird. Hingegen ergibt sich aus § 1 des Datenschutzgesetzes für gesetzwidrig ermittelte Daten die Verpflichtung einer Löschung und zwar auch für solche Daten, deren Verarbeitung konventionell erfolgt.

Für die Vorbereitung und Durchführung eines Reklamationsverfahrens stehen den Bürgermeistern als Parteien die von ihnen (rechtmäßig) in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelten Daten zur Verfügung; der Landeshauptmann und der Bundesminister für Inneres dürfen sich als Behörden ausschließlich auf die von den Parteien vorgebrachten Angaben stützen.

